

kommissarius auch ein Stück von der Torte aufgezwungen wurde. Man erachtete es als Unhöflichkeit nicht sowohl gegen den Prüfling, als gegen den Herrn Altmeister, wenn die Kommission sich weigerte, ein Stück von der Torte mit nach Hause zu nehmen."

Die Regierung von Stettin spricht sich über die Wirkungen der Prüfungen wie folgt aus:

"Trotz der bündigsten Circularverfügungen und fortgesetzten Einwirkungen ungeachtet, hat es nicht gelingen wollen, bei den Prüfungen die Loyalität und die Objektivität des Verfahrens zu sichern. Es haben vielmehr leider nur zu häufig die grössten Abweichungen stattgefunden und sind wir oft in die Lage gekommen, die Prüfungszeugnisse annulliren zu müssen. Wo es den Innungen darauf ankam, sich neue Mitglieder zu verschaffen, sind solche oft unter völliger Ignorirung der gesetzlichen Bestimmungen für Meister erklärt worden; dagegen sind wieder, wo es galt, sich gegen befähigte Konkurrenten zu schützen, den betreffenden Kandidaten alle nur möglichen Hindernisse bereitet und dieselben unter ganz nichtigen Vorwänden Jahre lang hingehalten worden, während sie später vor objektiven Prüfungskommissionen vorzüglich bestanden."

Derartige Aeusserungen von Personen und Behörden, die doch sicherlich als einwandfrei bezeichnet werden müssen, sprechen zur Genüge für sich, als dass es nothwendig wäre, noch Weiteres hinzuzufügen. Mehr oder minder zeigten sich diese Erscheinungen überall. Im Uebrigen sind in Bezug auf die Beurtheilung der Leistungen eines Prüflings feste Normen im Gewerbe gar nicht aufzustellen. Die Beurtheilung wird sich stets nach dem Können richten, über das die Prüfenden verfügen, wie ja auch andererseits Land und Stadt an die gewerbliche Tüchtigkeit ganz ausserordentlich verschiedene Forderungen stellen. Eine Prüfungsarbeit, die an einem Platz als „ausgezeichnet“ gelten würde, würde an einem andern noch nicht einmal das Prädikat „brauchbar“ erreichen. Solche Ungleichheiten sind nicht aus der Welt zu schaffen. Warum soll es für Einen schwerer sein, wie für den Anderen?

Der Verein Berlin hat, wie bekannt, sich gegen jede gewerbliche Prüfung ausgesprochen, die auf dem Wege des Zwanges herbeigeführt ist oder wird, und bemerkte, dass, wenn es bei manchen Gewerben unumgänglich nothwendig sein sollte, behufs Erbringung der Qualifikation zur Ausübung des selbständigen Geschäftsbetriebes gesetzliche Bestimmungen zu treffen, wie z. B. beim Baugewerbe, bei welchem es sich bei der Ausführung von Arbeiten um die Sicherstellung des Lebens der Menschen handelt, so möge man solche erlassen, die übrigen Gewerbe aber damit verschonen.

Dazu schreibt Coll. R.: „Wenn andere Stände von einer Prüfung ausgeschlossen sind, so ist dies kein Grund zur Verwerfung derselben.“

Es erscheint mir nothwendig, auch auf diese Behauptung näher einzugehen.

Ueberhaupt sind es nur zwei Gebiete, auf welchen eine staatliche Einschränkung im Wettbewerb stattfindet und bei welchen der Nachweis der Befähigung erbracht werden muss und hier mit vollem Rechte. Zunächst da, wo es sich um Interessen idealer Richtung handelt — Verwaltung, Schule u. s. w. — Der Staat sucht sich die ihm zur Besetzung dieser Aemter geeignet erscheinenden Kräfte auf Grund der in einer obligatorischen Prüfung erwiesenen Fähigkeiten aus, weil er sonst ohne solche Massnahmen seiner Verantwortung nicht gerecht werden könnte, auch sein Ansehen und seine Würde nicht, wie erforderlich, zu wahren vermöchte. Dafür übernimmt er aber auch die Verpflichtung, für die Existenz derselben Sorge zu tragen. Er bietet ihnen ein festes Einkommen und stellt ihre Zukunft durch Pensionsberechtigung sicher. Hier ist aber auch die Aufstellung bestimmter Normen für die Prüfungen in den verschiedenen Berufen möglich. Diesen Forderungen in Hinsicht auf Wissen muss entsprochen werden, um eine Anstellung im Staatsdienst zu erhalten.

Ferner findet eine Beschränkung dort statt, wo es sich um die sogen. Gefahrenklassen handelt, also um Bestimmungen zur Abwehr solcher Gefahren, welche durch den freien Betrieb oder Handel mit Giftstoffen oder durch die Herstellung vom Arzte

verordneter Heilmittel u. s. w. u. s. w. für Leib und Leben der Menschen herbeigeführt werden könnten. Jede Beschränkung des Staates hört aber da auf, wo es sich um rein materielle Ziele handelt, und die liegen im Handwerk vor.

Der Befähigungsnachweis wird jedoch nur für die staatlichen Behörden und Beamten gefordert.

Es kann von Jemand die Aufführung eines Baues unternommen werden, der nie eine Prüfung gemacht hat und nur aus der Praxis hervorgegangen ist. Für ein durch fehlerhafte Ausführung des Baues herbeigeführtes Unglück wird er jedoch bestraft. Dabei fehlt es aber an Beispielen nicht, dass auch schon staatlich geprüften Baumeistern Bauten eingestürzt sind.

Das Gesetz legt Keinem ein Hinderniss in den Weg, seine Heilkünste an seinen Mitmenschen zu versuchen. Solche Versuche werden auch durch die schärfsten Strafbestimmungen nicht beseitigt werden. Geht es aber mit der Kur schief, tritt eine Schädigung des Körpers des Patienten ein, oder wird durch fehlerhafte Behandlung der Tod desselben herbeigeführt, dann entgeht der Betreffende seinem Schicksal nicht, er wird bestraft. Haben wir nun nicht auch schon Fälle kennen gelernt, in denen staatlich geprüfte Aerzte aus denselben Gründen vor Gericht standen? Nicht einmal hier bietet die Prüfung eine Gewähr, dass durch sie eine vollständige Sicherheit für die Menschen herbeigeführt wäre.

Nun möchten wir in diesen beiden Fällen nicht missverstanden sein. Liegt die Nothwendigkeit vor, zur Sicherstellung der Menschen die Thätigkeit der Kurpfuscher einzuschränken, oder zur Erreichung einer solideren Ausführung von Bauten gesetzliche Bestimmungen zu treffen bezw. den Befähigungsnachweis für die Bauleiter einzuführen, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Man möge den Versuch machen. In unsern Anschauungen über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Einführung eines solchen für die übrigen Gewerbe können uns derartige Maassnahmen nicht irre machen.

Häufig wird von Innungsfreunden darauf verwiesen, dass jeder Lehrer seine Prüfung machen müsse. Aber auch hier stellt das Gesetz eine Grenze. Jederzeit kann auch ein nicht geprüfter Lehrer, überhaupt ein Jeder, sofern er dazu im Stande ist, Unterricht ertheilen.

In einer kürzlich hier stattgefundenen Versammlung wurde sogar bemerkt, dass jedes Kind seine Prüfung machen müsse und es aus diesem Grunde schwer verständlich sei, warum man der Einführung des Befähigungsnachweises im Gewerbe aus dem Wege gehe. Welche oberflächliche Kenntniss der gewerblichen Verhältnisse dokumentirt sich in solcher Beweisführung und — wie wenig Selbstachtung!

Es ist auch eine billige und gedankenlose Phrase, auszusprechen „man wechselt doch einen Beruf nicht wie einen Rock“, auf dem Verbandstag in Stuttgart haben wir auch diese Aeusserung von einem Innungsfreunde gehört; als ob die heutige reaktionäre Handwerkerpolitik alles Dasjenige an guten Mitteln in sich vereinigte, um jedem Handwerker seine Zukunft sicher stellen zu können. Es kann z. B. ein Gewerbetreibender seine auskömmliche Existenz haben, und doch wird er es mit Freude begrüssen, wenn ihm durch Uebergang in einen anderen Beruf die Möglichkeit gegeben ist, seine Existenz zu verbessern. Andere werden durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, gegen ihren Willen ihrem erlernten Berufe den Rücken zu kehren, auch diese werden es in einer solchen Lage nicht minder dankbar erkennen, dass ihnen die Gesetzgebung die Möglichkeit gewährt, sich anderweitig zur Erhaltung ihrer Existenz bethätigen zu können. In keinem andern Staate der Welt kennt man noch einen Befähigungsnachweis, wie er bei uns gewünscht wird.

Da Coll. R., nach seinen Auslassungen zu urtheilen, mit den gewerblichen Verhältnissen in Oesterreich nicht genügend bekannt ist, um darüber ein zutreffendes Urtheil fällen zu können und deshalb auf die in Nr. 20 dieses Organs niedergelegten Aeusserungen unseres Coll. Hertzog-Görlitz verweist, so will ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne nicht auch dieses Kapitel besprochen zu haben. Coll. Hertzog kommt zu dem Schluss, dass die Handwerker in Oesterreich im Grossen und Ganzen zufrieden seien, dass die Streitigkeiten der Gewerbe-